

Landratsamt Kronach · Postfach 15 51 · 96305 Kronach

Zustellungsurkunde
Gerresheimer Tettau GmbH
Herr Geschäftsführer Bernd Hörauf
Tettaugrundstraße 1
96355 Tettau

Öffnungszeiten:

Allgemein

Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr

Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde

Mo. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Di. u. Mi. 08:00 - 15:30 Uhr

Do. 08:00 - 17:30 Uhr

Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
	27 – 170/7 Herr Oppelt	Tel.: 09261 678-252 Fax: 09261 62818-252 hans-juergen.oppelt@lra-kc.bayern.de	302	13.06.2016

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas

In der oben genannten Angelegenheit erlässt das Landratsamt Kronach folgenden

Bescheid

- I. Der Firma Gerresheimer Tettau GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Grundstück FINr. 345/2 der Gemarkung Tettau erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind

- a) die Errichtung und der Betrieb einer neuen Glasschmelzwanne 1 mit einer maximalen Schmelzleistung von 180 t/d,
- b) die Erhöhung der Gesamtschmelzleistung von 235 t/d auf 280 t/d,
- c) die Erneuerung der Abgasreinigungsanlage,
- d) die Reinigung der Abgase aus der bestehenden Heißendvergütung zusammen mit den Wannenabgasen,
- e) bautechnische Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit den unter a bis d genannten Vorhaben,

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211
E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB
Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG
IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00
BIC: GENODEF1KC1

Wir sind gerne für Sie da. Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig Ihren **persönlichen Gesprächstermin!**

- f) die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für das anfallende Abwasser aus der Glasherstellung und
- g) die Einleitung des vorbehandelten Abwassers aus der Glasherstellung in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Tettau.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung für die Umbaumaßnahmen sowie die wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ein.

II. Genehmigungsunterlagen

1. Der Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kronach vom 13.06.2016 bzw. mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 19.05.2016 versehenen Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Antrag vom 21.12.2015
- 1 Auszug aus dem Katasterwerk M 1 : 1 000
- 1 topographische Karte M 1 : 25 000
- 1 Verfahrensbeschreibung (5 Bl.)
- 1 Beschreibung der Gemengeanlage (10 Bl.)
- 1 Beschreibung des Gemenges (10 Bl.)
- 1 Beschreibung der Schmelzwannen (12 Bl.) mit 2 Vorprojektzeichnungen
- 1 Beschreibung der Abgasreinigungsanlage (6 Bl.)
- 1 Projektpräsentation der Abgasreinigung (22 Bl.)
- 1 Verfahrensschema der Rauchgasreinigungsanlage Z-Nr. P10486.00.0012.B
- 1 Aufstellungsplan Z-Nr. K3186.00.0001.A
- 1 LGA-Gutachten zur Luftreinhaltung vom 22.02.2016, Nr. 150045a
- 1 Beschreibung der Maschinen für die Flaschenproduktion (3 Bl.)
- 1 Beschreibung der Kühlbahnen
- 1 Beschreibung des Kamins
- 1 Zeichnung des Notkamins
- 1 Erläuterungsbericht „Wasserhaushalt und Abwasser“ (11 Bl.)
- 1 Übersicht „Eigenwasserverbrauch“
- 1 Übersicht „Abwasser“
- 1 Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers für die Glashütte
- 1 Beschreibung „Reststoffe und Abfall“ (5 Bl.)
- 1 Beschreibung „Lärm und Schallschutz“ (2 Bl.)
- 1 Lärmgutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 18.12.2015, Nr. 15.8058-b02
- 1 Beschreibung zur Störfall-Verordnung (4 Bl.)
- 1 Beschreibung zur Heißendvergütung (2 Bl.)
- 1 Satz Bauvorlagen, bestehend aus
 - Antrag auf Baugenehmigung vom 15.12.2015
 - Lageplan M 1 : 500, Nr. GHT ALL SCHA-01 400-00
 - Lageplan M 1 : 200, Nr. GHT ALL SCHA-01 401-00
 - Lageplan M 1 : 200, Nr. GHT ALL SCHA-01 402-00
 - Berechnung der Abstandsflächen
 - Baubeschreibung
 - Beschreibung der baulichen Aufgaben
 - Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges

- Grundriss Wanne 1, Ebene 1, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 401-00
 - Grundriss Wanne 1, Ebene 2, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 402-00
 - Grundriss Wanne 1, Ebene 3, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 403-00
 - Grundriss Wanne 1, Ebene 4, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 404-00
 - Grundriss Wanne 1, Ebene 5, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 405-00
 - Grundriss Wanne 1, Ebene 6, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 406-00
 - Dachaufsicht Wanne 1, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 407-00
 - Schnitt C-C Wanne 1, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 408-00
 - Schnitt C1-C1 Wanne 1, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 409-00
 - Schnitt D-D Wanne 1, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 410-00
 - Ansicht Ost Wanne 1, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 411-00
 - Ansicht Süd Wanne 1, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 412-00
 - Ansicht West Wanne 1, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 413-00
 - Grundriss IS-Halle 1, Ebene 1, M 1 : 100, Nr. GHT IS SCHA-01 401-00
 - Grundriss IS-Halle 1, Ebene 2, M 1 : 100, Nr. GHT IS SCHA-01 402-00
 - Grundriss IS-Halle 1, Ebene 3, M 1 : 100, Nr. GHT IS SCHA-01 403-00
 - Dachaufsicht IS-Halle 1, M 1 : 100, Nr. GHT IS SCHA-01 404-00
 - Schnitt A-A IS-Halle 1, M 1 : 100, Nr. GHT IS SCHA-01 405-00
 - Schnitt B-B IS-Halle 1, M 1 : 100, Nr. GHT IS SCHA-01 406-00
 - Schnitt D-D IS-Halle 1, M 1 : 100, Nr. GHT IS SCHA-01 407-00
 - Ansicht Ost IS-Halle 1, M 1 : 100, Nr. GHT IS SCHA-01 408-00
 - Ansicht West IS-Halle 1, M 1 : 100, Nr. GHT IS SCHA-01 409-00
 - Grundriss Sortierung + Verpackung 1, Ebene 1, M 1 : 100, Nr. GHT SOR SCHA-01 401-00
 - Grundriss Sortierung + Verpackung 1, Ebene 2, M 1 : 100, Nr. GHT SOR SCHA-01 402-00
 - Grundriss Sortierung + Verpackung 1, Ebene 3, M 1 : 100, Nr. GHT SOR SCHA-01 403-00
 - Schnitt D-D Sortierung + Verpackung 1, M 1 : 100, Nr. GHT SOR SCHA-01 405-00
 - Ansicht Ost Sortierung + Verpackung 1, M 1 : 100, Nr. GHT SOR SCHA-01 406-00
 - Grundriss Zwischengang 1, Ebene 2, M 1 : 100, Nr. GHT ZWG SCHA-01 402-00
 - Grundriss Wanne 1, Siebdruckerei, Ebene 4, M 1 : 100, Nr. GHT ZWG SCHA-01 404-00
 - Grundriss Wanne 2, Ebene 2, M 1 : 100, Nr. GHT WAN SCHA-01 420-00
 - Berechnung des Stellplatzbedarfes
 - Lageplan mit Stellplätzen, M 1 : 500, Nr. GHT ALL SCHA-01 403-00
- 1 Stellplatznachweis mit Lageplan
- 1 Brandschutzkonzept der Preventec – Gesellschaft für Arbeitssicherheit und Brandschutz mbH (26 Bl.) mit
- Brandschutzplan Ebene 1
 - Brandschutzplan Ebene 2
 - Brandschutzplan Ebene 3
 - Brandschutzplan Ebene 4
 - Brandschutzplan Ebenen 5 und 6
2. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid maßgebend.

III. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1 Betriebseinrichtung

Der Genehmigung liegen folgende Anlagen- und Auslegungsdaten zugrunde:

1.1 Glasschmelzwannen

Wanne Nr.:	1	2
Wannentyp:	U-Flammenwanne (Deep-Refiner)	Oxi-Melter (Seitenbrennerwanne)
Luftvorwärmung:	regenerativ	--
Schmelzgut:	weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas)	weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas)
Schmelzfläche:	75,4 m ²	55 m ²
Schmelzleistung:	180 t/d 7,5 t/h	100 t/d 4,17 t/h
Brennstoff:	Erdgas	Erdgas
Brenner:	4 Gasbrenner	10 Sauerstoff-Brenner
Brennstoffverbrauch:	max. 965 m ³ _n /h	max. 700 m ³ _n /h
Sauerstoffverbrauch:	-- m ³ _n /h	max. 1 500 m ³ _n /h
Feuerungswärmeleistung aus Brennstoff:	max. 9,7 MW	max. 7 MW
Installierte elektrische Energie:	1 700 kVA	1 650 kVA
Spezifischer Wärmebedarf:	4 950 kJ/kg	5 730 kJ/kg
Natriumnitrateinsatz:	-- %	-- %
Natriumsulfateinsatz:	ca. 0,5 %	ca. 0,5 %
Scherbenanteil, bezogen auf das Gemenge:	max. 10 %	max. 10 %
Produktionslinien:	5	5

1.2 Filteranlage

Hersteller:	Lühr, Stadthagen
Typ:	DWF 3,2 / 4,5 / 2,5 / 68 / 56
Art:	Kompakt-Flachschauchfilter mit Reaktor, Kugelrotor und Additivmittel-Zugabevorrichtung
Anzahl der Filterkammern:	6
Anzahl der Flachschräuche:	1 004
Filterfläche:	913 m ² (netto)
Filterflächenbelastung:	1,05 m ³ /(m ² *min)
Filtermaterial:	PTFE-Nadelfilz
Art der Abreinigung:	pneumatisch
Nennleistung des Saugzugventilators:	58 000 m ³ /h (bei ca. 235 °C, Betriebszustand)
Art des Staubaustrages:	Transportschnecke

1.3 Emissionsquelle

Höhe:	53 m
Schornsteindurchmesser:	1,3 m
Austrittsfläche:	1,33 m ²
Rechtswert/Hochwert:	4447868 / 5591587
Bauausführung:	Mauerschornstein
Belegung:	Wannen 1 und 2

2 Luftreinhaltung

2.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

2.1.1 In den Schmelzanlagen dürfen nur die beantragten Gemengesätze erschmolzen werden. Insbesondere dürfen keine blei- oder arsenhaltigen Einsatzstoffe geschmolzen werden. Der Selen- und der Sulfateinsatz sind zu dokumentieren.

2.1.2 Die Abgase der Glasschmelzwannen und der Heißendvergütung sind vollständig zu erfassen und in der Abgasreinigungsanlage, bestehend aus Wärmetauscher, Additiv-Zugabevorrichtung und Gewebefilter, zu reinigen.

2.1.3 Im gereinigten Abgas der Schmelzanlagen, einschließlich der Heißendvergütung, dürfen die Emissionen folgende Werte, jeweils bezogen auf die Tonne geschmolzenes Glas, nicht überschreiten:

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid), gerechnet als NO₂
 - Wanne 1 1,1,kg/t
 - Wanne 2 0,7 kg/t
- Schwefeloxide, angegeben als SO₂ 0,66 kg/t
- Gesamtstaub 0,022 kg/t
maximal jedoch 10 mg/m³
- Selen, Cobalt in der Summe 0,0022 kg/t
maximal jedoch 12,5 g/h
- Zinn 0,0022 kg/t
maximal jedoch 5 g/h
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff 0,0088 kg/t
- Dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff 0,044 kg/t

Die Staubkonzentration ist bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils.

2.2 Abgasreinigungsanlagen – Betrieb, Wartung und Überwachung

2.2.1 Die Abgasreinigungsanlagen und die dazugehörigen Aggregate sind wie folgt zu betreiben und zu warten:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern (z. B. Bigbag) gelagert und transportiert werden.
- Die Abgasreinigungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile (insbesondere Ersatzbetuchung) vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.
- Die Zeiten für planmäßige und außerplanmäßige Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an den Wannen und/oder am Abgasbehandlungssystem sind so kurz wie möglich zu halten.

2.2.2 Die Funktionsfähigkeit der Filteranlage ist durch eine qualitative Messeinrichtung für Staub nach der Abgasreinigungsanlage kontinuierlich zu überwachen und zu registrieren.

Bei Auswahl, Einbau und Betrieb der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtung ist Folgendes zu beachten:

- Es dürfen nur Messeinrichtungen eingesetzt werden, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) als geeignet bekannt gegeben wurden. Geeignete Messeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Messeinrichtungen sind vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.
- Eine von der obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle ist zu beauftragen, eine Alarmschwelle festzulegen, bei deren Überschreitung ein optisches und/oder akustisches Signal an einer vom Betriebspersonal erkennbaren Stelle ausgegeben wird.
- Das Ausgangssignal der Messeinrichtung ist mittels Registriereinrichtung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- Die Messeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen im Sinne der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“.
- Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und eventuell von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

2.3 Ableitung der Abgase

2.3.1 Die gereinigten Abgase des Filters sind in einer Höhe von 53 m über Erdgleiche abzuleiten. Der Schornstein muss senkrecht nach oben münden und darf nicht überdacht sein.

2.3.2 Für einen Zeitraum von maximal vier Wochen während des Umbaus der Filteranlage können die Abgase der Wanne 2 ungereinigt über einen Notkamin in einer Höhe von 3 m über Dach des benachbarten Gemeindehauses abgeleitet werden.

2.4 Überwachung der Anlagen

2.4.1 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Wanne 1 und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen (siehe Emissionsgrenzwerte gemäß den Ziffern 2.1.3 und 2.6.2).

Im Rahmen der erstmaligen Messung bei Betrieb aller Öfen ist der Sorptionsmitteldurchsatz festzulegen, bei dem die dauerhaft sichere Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet ist.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Das Landratsamt Kronach ist spätestens acht Tage vor den Messungen vom vorgesehenen Termin zu unterrichten.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/-geräte,

Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Kronach unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen TA Luft (geplant 2017) sind die wiederkehrenden Messungen nach dem darin genannten Messturnus durchzuführen. Voraussichtlich sind die wiederkehrenden Messungen dann jährlich durchzuführen.

2.4.2 Kontinuierliche Überwachung

Zur Überwachung des Betriebes der Anlage bzw. der Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage müssen folgende Parameter kontinuierlich ermittelt werden:

- Schmelztemperatur der Wannen;
- Stellung der Absperrklappen zur Umfahrung der Reinigungsanlagen, wenn an diesen Umschaltvorgänge erfolgen; ansonsten reicht es aus, das Umfahren der Anlage wegen Wartungsarbeiten oder Störungen (z. B. Stromausfall) im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- Im Abgasaustritt der Wanne 2 ist ein Sauerstoffmessgerät einzubauen, mit dem die Sauerstoffkonzentration im Abgas kontinuierlich registrierend ermittelt wird.
- Die Menge an zudosiertem Absorptionsmittel ist durch eine geeignete Einrichtung, z. B. volumetrisch oder gravimetrisch, kontinuierlich zu überwachen und aufzuzeichnen. Diese Einrichtung ist entbehrlich, wenn die Abgasreinigungsanlage zweimal im Jahr technisch gewartet wird und durch Vorlage der Entsorgungsnachweise die zudosierte Kalkmenge ermittelt werden kann.

Die Mess- und Registriereinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktion hin zu kontrollieren. Alle entsprechenden Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kronach vorzulegen.

2.4.3 Sauerstoffaufbereitungsanlage – Betrieb und Wartung

Der Reinheitsgrad des Sauerstoffs darf 92 % nicht unterschreiten. Dieser Wert ist kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

Die Adsorptionsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Betriebs- und Wartungsvorschriften der Anlagenhersteller zu betreiben und instand zu halten.

2.4.4 Betriebsbuch

Über den Betrieb der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem Folgendes festzuhalten ist:

- Die tägliche Schmelzleistung der Glasschmelzwannen
- Die täglich in den Glasschmelzwannen verfeuerte Brennstoffmenge

- Die Menge an eingesetztem Absorptionsmittel mit Daten über zugekaufte Menge und Art sowie der Tag der Lieferung des Absorptionsmittels
- Art und Umfang der Wartungsarbeiten an der Abgasreinigungsanlage sowie den Mess- und Registriereinrichtungen
- Ausfallzeiten und Ausfallursachen beim Betrieb der Abgasreinigungsanlage sowie der Mess- und Registriereinrichtungen mit Angabe der getroffenen Abhilfemaßnahmen
- Besondere Ereignisse

Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Kronach auf Verlangen vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.5 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

2.6 Nickelauftragsschweißanlagen

2.6.1 Die beim Betrieb der Nickelauftragsschweißanlagen entstehenden Stäube sind vollständig zu erfassen und in filternden Abscheidern zu reinigen.

2.6.2 Im gereinigten Abgas der Nickelauftragsschweißanlagen dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Gesamtstaub | 20 mg/m ³ |
| - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni gemäß Ziff. 5.2.7.1.1 Kl. II TA Luft | 0,5 mg/m ³ oder
1,5 g/h |

2.6.3 Die Abgasführung der Nickelauftragsschweißanlagen ist senkrecht nach oben in die freie Luftströmung zu leiten. Die Kaminmündung darf nicht überdacht werden. Zum Schutz vor Regeneinfall kann eine Deflektorhaube angebracht werden.

2.6.4 Die Abgasgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen.

3 Lärmschutz

3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der TA Lärm zu beachten.

3.2 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung, d. h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudefundamenten).

3.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.4 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Firma Gerresheimer Tettau GmbH einschließlich Fahrverkehr und Ladetätigkeiten ausgehenden Geräusche darf an den am stärksten betroffenen Fenstern (außen) der Wohngebäude Tettagrundstraße 4 (FINr. 355, Immissionsort 1) und Tettagrundstraße 8 a (FINrn. 353, Immissionsort 2) sowie am Rand der Fläche gegenüber den Laderampen östlich der Tettagrundstraße (FINr. 286/3, Immissionsort 3 – derzeit noch unbebaut) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (alle Immissionsorte Gebietseinstufung: Mischgebiet MI):

tagsüber: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

Gemäß Ziff. 6.1 TA Lärm gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten – Spitzenpegelkriterium.

Beurteilungszeiträume

Tagzeit: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Nachtzeit: 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (lauteste Stunde aus diesem Zeitraum)

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieses Bescheides ist.

3.5 Die folgenden Schalleistungspegel L_{WA} der Lüftungsaggregate im Bereich der Wanne 1 dürfen nicht überschritten werden:

Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Lage	Anzahl	L_{WA} je Aggregat
Colt Coolstream S	ISM1_MZL1...4	ertüchtigtes Dach der IS-Halle	4	62 dB(A)
Colt Coolstream S	ZG_MZL20...23	Dach über Zwischengang	4	84 dB(A)
Colt Coolstream N (je zwei Ansaugöffnungen)	W1_MZL11...14	in Ost- und Westfassade der Wanne 1	4	68 dB(A)
Colt Coolstream N (je zwei Ansaugöffnungen)	ISM1_MZL17	in Ostfassade der IS-Halle	1	68 dB(A)
Colt Coolstream N (je zwei Ansaugöffnungen)	KE1_MZL1	in Ostfassade des Kalten Endes Wanne 1	1	68 dB(A)
Colt Typhoon	KE1_MAL24...25	ertüchtigtes Dach der IS-Halle	2	69 dB(A)
Colt Labyrinth	W1_NAL1	Dach der Wanne 1	1	81 dB(A)
Colt Labyrinth	ISM_NAL1...4	erhöhtes Dach der IS-Halle	4	75 dB(A)

Die Einhaltung der oben genannten Werte ist erforderlichenfalls durch den Einbau geeigneter, dem Stand der Technik entsprechender Schalldämpfer sicherzustellen. Bei der Auslegung der Schalldämpfer ist darauf zu achten, dass die Geräusche keine tieffrequenten Anteile oder Einzeltöne enthalten.

Abweichungen von den vorstehend genannten Werten sind zulässig. Sie dürfen jedoch nicht zu unzulässigen Geräuscheinwirkungen führen und bedürfen einer schalltechnischen Überprüfung.

3.6 Die Außenbauteile des Hüttengebäudes dürfen die folgenden bewerteten Schalldämmmaße nicht unterschreiten:

Gebäudeteil	R' _w
Dach der Dachanhebung IS-Halle	≥ 39 dB
Fassade des angehobenen Daches und Fassadenabschnitte der abgebrochenen Zuluftöffnungen-/Profilitverglasungen	≥ 44 dB
Dach IS-Halle (ertüchtigt)	≥ 36 dB
Dach Wanne 1	≥ 41 dB
Fassade Wanne 1 und IS-Halle	> 55 dB

Unterschreitungen dieser Werte sind nur nach gesonderter Prüfung der schalltechnischen Auswirkungen zulässig.

3.7 Bis zum 31.12.2016 sind sämtliche lärmindernde Maßnahmen umzusetzen, die im Rahmen des Neubaus der Wanne 1 vorgesehen sind. Spätestens bis 31.08.2017 ist dann die Einhaltung der Auflage Ziff. 3.4 zu überprüfen (Abnahmemessung). Die Einhaltung der Schalleistungspegel nach Ziff. 3.5 ist einmalig im Rahmen der Abnahmemessung zu überprüfen.

Bis zum 31.12.2018 sind alle weiteren lärmindernden Maßnahmen umzusetzen, die im Lärmreduzierungskonzept der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, vom 22.12.2015 und in den gegebenenfalls noch folgenden Ergänzungen dargestellt sind. Lediglich mit der Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich der Verladung kann so lange gewartet werden, bis eine schützenswerte Nutzung auf diesem Grundstück erfolgt. Spätestens bis 31.08.2019 ist erneut die Einhaltung der Auflage Ziff. 3.4 zu überprüfen.

Auf Anforderung des Landratsamtes Kronach ist bis zum 31.08.2018 eine weitere Lärm-messung durchzuführen.

Wurde der Nachweis erbracht, dass die gesamte Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte wieder einhalten kann, können die wiederkehrenden Immissionsmessungen wieder im dreijährigen Turnus durchgeführt werden.

Sämtliche Lärm-messungen können zunächst auf die Nachtzeit beschränkt werden. Auf Anforderung des Landratsamtes Kronach ist jedoch auch eine Lärm-messung während der Tagzeit durchzuführen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG anerkannte Messstellen beauftragt werden.

Zeigen die Messergebnisse, dass nicht alle Lärm-minderungsmaßnahmen den gewünschten Erfolg bringen, so ist das Lärm-minderungskonzept zu überarbeiten, und es sind weitere Maßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen.

4 Umweltmanagementsystem; Störfall-Verordnung

4.1 Bis zum 31.12.2017 ist das Umweltmanagementsystem einzuführen. Die Firma Gerresheimer hat dem Landratsamt Kronach vor der Einführung darzulegen, wie die in Ziff. 1.1.1 der BVT-Schlussfolgerungen (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.02.2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken [BVT] gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung) dargestellten Merkmale im Betrieb umgesetzt werden.

4.2 Nach Inkrafttreten der neuen 12. BImSchV hat die Firma Gerresheimer Tettau GmbH auf Anforderung des Landratsamtes Kronach einen Sachverständigen gemäß § 29a BImSchG mit der Prüfung zu beauftragen, ob der Betrieb der Firma Gerresheimer Tettau GmbH einen Betriebsbereich im Sinne der dann neuen 12. BImSchV darstellt.

5 Baurecht

5.1 Mit dem Errichten der statischen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die jeweils erforderlichen statischen Nachweise amtlich geprüft sind.

5.2 Das Errichten der statischen Bauteile ist vom Prüfsachverständigen/Prüfamt nach Art. 77 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu überwachen. Überwachungstermine sind rechtzeitig mit dem Prüfamt/Prüfsachverständigen abzustimmen (Telefonnummer siehe Prüfbericht).

5.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz – PrüfVBau – gemäß Anlage 11 – BauVorIV – bescheinigt ist und beim Landratsamt Kronach vorliegt.

5.4 Vor Nutzungsbeginn ist die ordnungsgemäße Bauausführung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen (Anlage 12 BauVorIV).

5.5 Vor Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde eine vom Prüfsachverständigen für Brandschutz geprüfte Ausfertigung des Brandschutznachweises für Archivierungszwecke zu übergeben.

6 Gewässerschutz

6.1 Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Tettau

6.1.1 Abwasseranlage

Die Abwasseranlage besteht aus folgenden Anlagenteilen:

Jeweils ein Leichtstoffabscheider NG 30 mit integriertem Schlammfang für den Bereich Glasschmelzwanne 1 und 2.

6.1.2 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung wird unbefristet und stets widerruflich erteilt.

6.1.3 Anforderungen an die Abwassereinleitung

6.1.3.1 Anforderungen für die Überwachungsstelle „Ablauf Abscheider Glasschmelzwanne 1“

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	25	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	115	m ³ /d

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Temperatur	Stichprobe	35,0	°C
pH	Stichprobe	6,5 – 9,5	mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20,0	mg/l

6.1.3.2 Anforderungen für die Überwachungsstelle „Ablauf Abscheider Glasschmelzwanne 2“

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	15	m³/h
Abwasservolumenstrom	65	m³/d

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Temperatur	Stichprobe	35,0	°C
pH	Stichprobe	6,5 – 9,5	mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20,0	mg/l

6.1.4 Probenahme und Probenvorbehandlung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorgaben für die unter Ziff. 6.1.5 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Ziff. 6.1.3. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden.

6.1.5 Analysen- und Messverfahren

Den in Ziff. 6.1.3 genannten Werten liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

6.1.6 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 41 der AbwV sind einzuhalten.

6.1.7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

6.1.7.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

6.1.7.2 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziff. 6.1.8.3 durchgeführt werden können.

6.1.7.3 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

6.1.7.4 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Ziff. 6.1.3 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

6.1.7.5 Abwassersammlung und -behandlung

Das gesamte Abwasser aus den Bereichen Glasschmelzwanne 1 und Glasschmelzwanne 2 ist dem jeweiligen Abscheider zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

6.1.7.6 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

6.1.7.7 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

6.1.7.8 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziff. 6.1.7.10 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Kronach zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

6.1.7.9 Betriebsbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Kronach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu benennen.

6.1.7.10 Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist im Jahresbericht gemäß Ziff. 6.1.8.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

6.1.8 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

6.1.8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung sind folgende Messungen und Untersuchungen durchzuführen:

- Temperatur, pH 1-mal pro Woche
- Kohlenwasserstoffe, gesamt 4-mal pro Jahr
- Abflussmenge (je Abscheider) täglich

Dem Landratsamt Kronach ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

6.1.8.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

6.1.8.3 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und zur Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals für den Bereich Glasschmelzwanne 1 zum Zeitpunkt des Einbaus der neuen Schmelzwanne durchzuführen. Für den Bereich der Glasschmelzwanne 2 ist die Dichtheitsprüfung erstmals bei deren Austausch durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht kurzfristig beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich Schächten) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
Einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
Eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	beim Wechsel der Glasschmelzwanne	beim Wechsel der Glasschmelzwanne

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
Einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
Eingehende Sichtprüfung	beim Wechsel der Glasschmelzwanne	beim Wechsel der Glasschmelzwanne

6.1.9 Ergänzende Maßnahmen

Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sind folgende innerbetriebliche Maßnahmen erforderlich:

Die Anlagenbetreiberin hat spätestens zwölf Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides nachzuweisen, dass entsprechend dem Stand der Technik das Abwasser aus der Scheerenkühlung weitgehend in geschlossenen Kreisläufen gefahren wird.

Sie hat hierzu eine prüffähige Planung vorzulegen, die aufzeigt, wie diese Anforderungen erfüllt werden. In der Planung ist auch anzugeben, welcher Abwasseranfall sich daraus ergibt.

6.1.10 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

6.1.10.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist rechtzeitig vorab ein Antrag zu stellen.

6.1.10.2 Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen, sodass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

6.1.11 Vorbehalt von weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6.1.12 Hinweis

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

6.2 Hochwasserschutz

6.2.1 Aufgrund der Überschwemmungsgefahr ist auf eine hochwasserangepasste Bau- und Betriebsweise zu achten. Auf das DWA-Merkblatt M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ wird verwiesen.

6.2.2 Durch die Maßnahme darf es in Bezug auf den Hochwasserabfluss zu keinen nachteiligen Veränderungen für die Ober-, An-, Hinter- und Unterlieger kommen. Schadenersatzanforderungen Dritter gehen zulasten der Antragstellerin.

6.2.3 Das bei den Arbeiten anfallende restliche Bau- und Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen und darf nicht in Überschwemmungsgebieten eingebracht oder abgelagert werden.

6.2.4 Bei Hochwassergefahr ist die Anlagenbetreiberin verpflichtet, alle Vorkehrungen zur Sicherung ihres Besitzes und zur Schadensabwehr zu treffen. Sie hat sich selbst über die aktuelle Abflusssituation zu informieren.

6.3 Gewässerunterhaltung

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sind die Maßnahmen mit dem Markt Tettau abzustimmen.

6.4 Schutz der Tettau

Bei der Änderung der Anlage muss sichergestellt werden, dass keine Betriebs- und Kühlwässer in die Tettau (Gewässer III. Ordnung) gelangen können.

6.5 Allgemeiner Hinweis

Aus der Genehmigung können keine Ansprüche auf flussbauliche oder sonstige Maßnahmen zum Schutz der Anlage hergeleitet werden. Ebenso bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz oder staatliche Hilfe für entstandene Schäden aufgrund von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Sturzflut, Eisgang) oder Unterlassung der Gewässerinstandhaltung.

7 Brandschutz

7.1 Feuerwehrplan

Für das Objekt ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. ist der bestehende Feuerwehrplan entsprechend zu ergänzen.

Hierzu gibt der Kreisbrandinspektor folgende Hinweise:

- Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber bereitzustellen bzw. durchzuführen.
- Die Feuerwehr Tettau ist in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen. Im aufzustellenden Feuerwehrplan sind die telefonischen, auch mobilen, Erreichbarkeiten von verantwortlichen Mitarbeitern zu nennen. Diese Erreichbarkeiten sind ständig zu aktualisieren.
- Die zentralen Abschaltmöglichkeiten der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Heizung etc.) sind in den Feuerwehrplan aufzunehmen und entsprechend örtlich zu kennzeichnen. In einer Ergänzung zum Feuerwehrplan sind gegebenenfalls die Auslösevorrichtungen der RWA mit den zugeordneten Öffnungen darzustellen. Weiterhin sind die erforderlichen Zuluftöffnungen (Zuluftflächen) der RWA darzustellen und zu beschreiben und örtlich nach DIN zu kennzeichnen.
- Die Löschwasserentnahmestellen sind im Feuerwehrplan darzustellen.

7.2 Alarmierungseinrichtungen

7.2.1 Für das Objekt ist eine Einzelalarmplanung nach den Vorgaben der Alarmierungsplanung durchzuführen bzw. eine bestehende Alarmplanung auf die neuen Gegebenheiten abzustimmen. Hierbei ist die Feuerwehr Tettau bzw. die Brandschutzdienststelle rechtzeitig einzubinden.

7.2.2 Das gesamte Objekt ist mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675, DIN VDE 0833-2 ausgestattet. In diesen Überwachungsbereich ist die neu zu errichtende bauliche Anlage bzw. Umbaumaßnahme aufzunehmen. Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage sollte nach den Vorgaben auf die Integrierte Leitstelle Coburg erfolgen. Sofern die Alarmierung weiterhin durch Dritte über die Integrierte Leitstelle Coburg eingeleitet werden soll, wird darauf hingewiesen, dass damit verbundene Zeitverzögerungen ausschließlich in der Verantwortung und Haftbarkeit des Anlagenbetreibers liegen. Gegebenenfalls sind hierfür auch Abstimmungen mit der jeweiligen Sachversicherung zu führen.

7.2.3 Nach Abschluss der Umbauarbeiten und nach Vorlage des aktualisierten Feuerwehrplanes und nach endgültiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist die gültige Landkreis-schließung für die Brandmeldeanlage einzubauen. Die entsprechenden Genehmigungen sind rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Auf die TAB der ILS Coburg wird verwiesen.

7.3 Anforderungen an die bauliche Anlage

7.3.1 Das Brandschutzkonzept der Preventec – Gesellschaft für Arbeitssicherheit und Brandschutz mbH vom 18.11.2015 ist umzusetzen.

7.3.2 Die bauliche Anlage ist mit einer zugelassenen und geprüften Blitzschutzanlage auszustatten. Diese baulichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise und Zulassungen zu dokumentieren.

7.3.3 Die bauliche Anlage ist mit einer zugelassenen und geprüften Sicherheitsstromversorgung auszustatten. Die Sicherheitseinrichtungen sind hierauf abzustimmen. Die baulichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise und Zulassungen zu dokumentieren.

7.3.4 Für die gesamte bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung zu erstellen bzw. eine bestehende Brandschutzordnung entsprechend fortzuschreiben. Die Brandschutzordnung muss der DIN 14096, Teil A, B und C entsprechen. Auf die kontinuierliche Schulung der Mitarbeiter und Verantwortlichen mit entsprechender Dokumentation wird verwiesen. Ein Brandschutzbeauftragter mit den erforderlichen Qualifikationen ist zu bestellen und in die Unterlagen zum Feuerwehrplan aufzunehmen.

7.3.5 Auf die Vorgaben und Hinweise im Brandschutzkonzept vom 18.11.2015 hinsichtlich der baulichen Maßnahmen im Bereich Brandschutz (Türen mit Anforderungen, Änderung bzw. Neuanlage der Fluchtwege, Anforderungen an Wände/Trennwände, Treppen/Treppenträume etc.) wird verwiesen. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen sind durchzuführen, zu dokumentieren und im Feuerwehrplan darzustellen.

7.3.6 Flucht- und Rettungswegepläne sind nach DIN 4844 bzw. gemäß ASR zu erstellen und nach Vorgabe entsprechend anzubringen. In diese Pläne sind auch die vorhandenen Löscheinrichtungen einzutragen. Eine Fluchtweg- und Rettungswegbeschilderung nach DIN mit beleuchteten Rettungswegkennzeichen ist anzubringen. Ein oder mehrere Sammelplätze sind zu definieren und bekannt zu geben. Die Sammelplätze sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

7.3.7 Die bauliche Anlage ist nach ASR A2.2 zu überprüfen und entsprechend mit der notwendigen Anzahl von Feuerlöschern auszurüsten. Die Feuerlöscher müssen nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 amtlich geprüft und zugelassen sein. Die Feuerlöscher sind mit Brandschutzzeichen nach EN 671 „Feuerlöscher“ zu kennzeichnen. Die Verantwortlichen und Mitarbeiter sind entsprechend in die vorhandenen Löschanlagen einzuweisen und kontinuierlich zu schulen. Die Standorte der Feuerlöscher sind stets frei zugänglich zu halten. Die Feuerlöscher sind kontinuierlich zu überprüfen; hierüber ist eine Dokumentation zu führen. Auf die Ausbildung von eigenen Brandschutz Helfern nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wird verwiesen.

Die einschlägigen Unterweisungen und Belehrungen der Beschäftigten sind durchzuführen und zu dokumentieren. Auf die kontinuierliche Durchführung der Brandverhütungsschau wird verwiesen.

7.3.8 Die notwendigen Leitungsanlagen und Lüftungsanlagen sind nach den einschlägigen Vorschriften „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR)“ und „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LÜAR)“ sind, soweit erforderlich, baulich durchzuführen. Diese baulichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise und Zulassungen zu dokumentieren. Auf die Ausführungen im Brandschutzkonzept vom 18.11.2015 unter Punkt 9 „Haustechnische Anlagen/ Leitungsanlagen“ wird verwiesen.

7.3.9 Die einschlägigen notwendigen Überwachungen und Prüfungen der sicherheitsrelevanten Anlagen sind durchzuführen und zu dokumentieren.

7.4 Löschwasserrückhaltung

Eine gegebenenfalls notwendige Löschwasserrückhaltung wurde in den vorgelegten Unterlagen nicht behandelt. Aufgrund eines gegebenenfalls notwendigen Schaumeinsatzes im Ernstfall ist eine Rückhaltung von kontaminiertem Löschwasser zu beurteilen. Durch den Betreiber ist zu überprüfen, inwieweit durch entsprechende Maßnahmen das kontaminierte Löschwasser abzuführen bzw. zurückzuhalten ist, um eine Zuführung des kontaminierten Löschwassers zur öffentlichen Kanalisation bzw. zum Vorfluter mit entsprechenden möglichen Auswirkungen zu vermeiden.

7.5 Hinweis zur Löschwasserversorgung

Die notwendige Löschwasserversorgung wird nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1, mit dem Richtwert von 192 m³ für eine Löschzeit von zwei Stunden definiert; sie hat durch Hydranten mit einem Fließdruck von mindestens 1,5 bar zu erfolgen. Die Überprüfung und Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen.

IV. Erlöschen und Widerruf der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nicht mit der Änderung der Anlage begonnen oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist,
- c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Diese Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist jedoch vor Ablauf der Frist zu stellen.

Diese Genehmigung kann widerrufen werden,

- a) wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt wird,
- b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- d) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

V. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Gerresheimer Tettau GmbH zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 94.168,75 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 8.370,96 €. Davon wurden bereits 5.120,51 € entrichtet; es verbleiben 3.250,45 €.

3. Die Erhebung weiterer Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Die Firma Gerresheimer Tettau GmbH beabsichtigt,

- a) die Glasschmelzwanne 1 mit einer max. Schmelzleistung von 180 t/d neu zu errichten und in Betrieb zu nehmen,
- b) die Gesamtschmelzleistung von 235 t/d auf 280 t/d zu erhöhen,
- c) die Abgasreinigungsanlage zu erneuern,
- d) die Abgase aus der bestehenden Heißendvergütung zusammen mit den Wannенabgasen zu reinigen,
- e) bautechnische Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit den unter a bis d genannten Vorhaben durchzuführen,
- f) eine Abwasserbehandlungsanlage für das anfallende Abwasser aus der Glasherstellung zu errichten und in Betrieb zu nehmen und
- g) das vorbehandelte Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Tettau einzuleiten.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Glas dar und bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Firma Gerresheimer Tettau GmbH hat mit Schreiben vom 22.12.2015 unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

B.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BlmSchV war das Genehmigungsverfahren entsprechend § 10 BlmSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BlmSchG im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach vom 07.03.2016 und außerdem in den Tageszeitungen „Neue Presse“ und „Fränkischer Tag“ (jeweils vom 05.03.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag und die Unterlagen vom 14.03.2016 bis einschließlich 13.04.2016 beim Landratsamt Kronach zur Einsichtnahme ausliegen und dass in der Zeit vom 14.03.2016 bis einschließlich 27.04.2016 Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich erhoben werden können. Auf die Rechtsfolge des § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, wurde hingewiesen. Als Erörterungstermin wurde der 11.05.2016 bestimmt, wobei darauf hingewiesen worden ist, dass die Durchführung dieses Termins letztendlich im Ermessen des Landratsamtes Kronach liegt. Da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind, war auch keine Erörterung erforderlich.

Auch war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG). Seitens der Fachbehörden und -stellen wurde dafür keine Notwendigkeit gesehen. Es wurde deshalb festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung wurde entsprechend § 3a Satz 2 UVPG im Kreisamtsblatt vom 29.03.2016 bekannt gegeben.

Im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. § 11 der 9. BlmSchV wurden das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberfranken, das Wasserwirtschaftsamt Kronach sowohl als Träger öffentlicher Belange als auch als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren, die Kreisbrandinspektion, der Markt Tettau, das Staatliche Bauamt Bamberg sowie am Landratsamt Kronach die Kreisbauabteilung, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Fachbereiche für Abfallwirtschaft und für Wasserrecht sowie die Umweltingenieurin gehört.

Diese Fachbehörden und -stellen haben dem Vorhaben unter den in Ziff. III dieses Bescheides festgesetzten Auflagen zugestimmt.

Die umfassende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei Beachtung und Einhaltung der erteilten Auflagen den Belangen des Umwelt- und Arbeitsschutzes Rechnung getragen wird und insbesondere die Voraussetzungen des § 6 BlmSchG vorliegen. Hierbei wurde besonders darauf geachtet, dass sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die Anlage so ändert und betreibt, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen stehen der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Bezüglich der Genehmigung zur Einleitung des Produktionsabwassers in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) war zu beachten, dass diese nur erteilt werden darf, wenn

- a) die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
- b) die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung des Marktes Tettau nicht gefährdet wird und
- c) Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchst. a und b sicherzustellen.

Bei Erfüllung der unter Ziff. III.6.1 dieses Bescheides erteilten Auflagen ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Einleitung eingehalten werden und somit die Genehmigung erteilt werden kann. Die Erteilung der Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs beruht auf § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung ein (§ 13 BlmSchG).

Die Zulässigkeit der Aufnahme von Auflagen in Ziff. III des Bescheides ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BlmSchG. Die festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um die Einhaltung der in § 6 i. V. m. § 5 BlmSchG bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

C.

Mit Schreiben vom 31.05.2016 wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheides übersandt und gleichzeitig gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 06.06.2016 teilte die Antragstellerin mit, dass sie weiterhin die Einleitung der Alarmierung im Brandfall durch die Firma Tyco/Total Walther über die Integrierte Leitstelle (ILS) Coburg beibehalten und keine direkte Aufschaltung auf die ILS haben möchte. Ansonsten wurden keine Änderungswünsche vorgetragen.

Dem Wunsch der Antragstellerin wurde nach Anhörung des Kreisbrandinspektors durch die Neufassung der Auflage unter Ziff. III.7.2.2 des Bescheides Rechnung getragen, wobei die Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise in der Verantwortung und Haftbarkeit des Anlagenbetreibers liegt.

D.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG und Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG sachlich zur Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

E.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach § 1 Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 8.II.0/1.1.1.2 KVz, wonach für die Erteilung dieser Genehmigung bei Investitionskosten von 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € eine Gebühr von 15.750 € zuzüglich 4 v. T. der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten zu erheben ist. Bei angegebenen Investitionskosten von 20,98 Mio. € errechnet sich eine Gebühr von 89.670 €.

Für die in dieser Genehmigung eingeschlossene baurechtliche Genehmigung wäre nach Mitteilung der unteren Baubehörde nach Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2 und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 KVz eine Gebühr von 4.275 € zu erheben. Diese Gebühr ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz auf 75 % zu ermäßigen. Es errechnet sich somit eine Gebühr von 3.206,25 €.

Für die in dieser Genehmigung eingeschlossene wasserrechtliche Genehmigung wäre nach Tarif-Nr. 8.IV.0/1.10.1 in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.3 KVz eine Gebühr von 390 € zu erheben. Diese Gebühr ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz auf 75 % zu ermäßigen. Es errechnet sich somit eine Gebühr von 292,50 €.

Zusätzlich ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für die fachliche Stellungnahme der Umweltingenieurin zu den Belangen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes für jedes der genannten Prüffelder der verursachte Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 € je Prüffeld, zu erheben. Der Aufwand wird für die Prüffelder Luftreinhaltung und Lärmschutz pauschal mit jeweils 500 € angesetzt.

Die Gesamtgebühr setzt sich somit wie folgt zusammen:

a) Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:	89.670,00 €
b) Gebühr für die baurechtliche Genehmigung:	3.206,25 €
c) Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung:	292,50 €
d) Aufwand der Umweltingenieurin:	<u>1.000,00 €</u>
Zusammen:	<u>94.168,75 €</u>

An Auslagen wurden die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in den Tageszeitungen (632,51 €), die bislang angefallenen Kosten für die Prüfung der Statik (7.200,00 €), die Auslagen des Staatlichen Bauamtes (55,00 €), der Aufwand des Wasserwirtschaftsamtes für die Erstellung des Gutachtens (480,00 €) sowie Postzustellungskosten erhoben. Die Erhebung weiterer Auslagen muss vorbehalten werden, da zumindest für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (§ 21a Satz 1 der 9. BImSchV) weitere Auslagen anfallen werden.

Hinweise

1. Die Anlage zur Herstellung von Glas der Firma Gerresheimer Tettau GmbH unterliegt den Bestimmungen des TEHG.
2. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 WHG werden durch diese Genehmigung nicht mit eingeschlossen (§ 13 BImSchG). Etwaige notwendige Erlaubnisse vorgenannter Art sind bei den zuständigen Stellen einzuholen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Landratsamt Kronach anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG).
4. Sofern beabsichtigt wird, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Kronach unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Schaller
Regierungsdirektor

Anlagen

1 Satz Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung

Rechtsquellen

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

AbwV	Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl I S. 1108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl I S. 1474)
BauVorlV	Bauvorlagenverordnung vom 10.11.2007 (GVBl S. 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286)
BayBO	Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl S. 296)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2010 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474)
EÜV	Eigenüberwachungsverordnung vom 20.09.1995 (GVBl S. 769) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl S. 66)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl I S. 973, 3756), geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl I S. 670)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl I S. 670)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl I S. 1598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.05.2015 (GVBl S. 170)
PrüfVBau	Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen vom 29.11.2007 (GVBl S. 829), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl I S. 2749)
VAwS	Anlagenverordnung vom 18.01.2006 (BayRS 753-1-4-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2016 (BGBl I S. 745)